

Amtliche Bekanntmachung

der
Gemeinde Wangels

Nr. 3/2026 vom 30.04.2026

Inhalt:

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser Strand

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Oldenburg-Land wird am 30.04.2026 folgendes bekanntgeben:

Bekanntmachung Nr. 2/2026 der Gemeinde Wangels: 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wangels für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung Nr. 3/2026 der Gemeinde Wangels: 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser Strand

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter www.amt-oldenburg-land.de / Bürgerservice & Politik / Bekanntmachungen / Gemeinde Wangels und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 28.04.2026

Amt Oldenburg-Land
gez. Bruhn
Der Amtsvorsteher

1. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser Strand

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 bis 5 sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 22.04.2026 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser Strand erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser Strand

(1) § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Wangels erhebt aufgrund der Anerkennung des Gemeindeteils Weißenhäuser Strand als Kurort (Seebad) für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG. Die Kurabgabe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass Gebührenpflichtigen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 98,8 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen. Der Eigenanteil der Gemeinde Wangels an diesen Kosten beträgt 1,2 %.

(2) § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Kurabgabe wird grundsätzlich nach der Dauer des Aufenthaltes erhoben. Bemessungsgrundlage ist somit die Zahl der Tage des Aufenthaltes im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen:

- a) Nebensaison 01. Januar bis 31. Mai
 - b) Hauptsaison 01. Juni bis 31. August
 - c) Nebensaison 01. September bis 31. Dezember
- des Jahres.

Die Kurabgabe beträgt pro Tag und kurabgabepflichtiger volljähriger Person:

in der Hauptsaison =	1,70 €
in der Nebensaison =	0,90 €

1.Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Wangels
über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser Strand

Die Kurabgabe beträgt pro Tag und kurabgabepflichtiger minderjähriger Person ab der Vollendung des 4. Lebensjahres:

in der Hauptsaison =	0,90 €
in der Nebensaison =	0,50 €

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser Strand tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Oldenburg in Holstein, 23.04.2026

(L.S.)

Gemeinde Wangels
Die Bürgermeisterin

gez. C. Voß